

# Amtsblatt



## für den Landkreis Lüneburg

36. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 15.10.2010

Nr. 10

### Inhaltsverzeichnis

#### A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES LÜNEBURG

Bekanntmachung nach GBBerG ..... 252

#### B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, SAMTGEMEINDEN UND GEMEINDEN

Hansestadt Lüneburg Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung Nr. 1 „Im Häcklinger Dorfe“ ... 252

Stadt Bleckede 13. Änderung Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung ..... 254  
Änderung Bebauungsplan Nr.21 „Schützenplatz/Kleine Marsch“ ..... 255

Samtgemeinde Amelinghausen 34. Änderung des Flächennutzungsplanes ..... 256  
Bebauungsplan Nr. 18 „Gewerbegebiet Täckendorf“  
der Gemeinde Amelinghausen ..... 258

#### C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

#### D. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN

Behörde für Geoinformation,  
Landentw. u. Liegenschaften Freiwilliger Landtausch Boitze ..... 259

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Telefon 04131 /26-0 (Zentrale).  
Druck und Verlag: ASSL Lüneburg, Inh. R. Dittmer, Eichenbrücker Str. 15, 21337 Lüneburg, eMail: assl-lueneburg@arcor.de .  
Der Bezugspreis für das Amtsblatt beträgt pro Ausgabe 2,00 € / Einzelpreis 3,00 € plus Versand. Bestellungen nur direkt bei ASSL Lüneburg. Der Preis für die Veröffentlichungen pro Seite beträgt 33,00 € bei manueller Vorlage, bei Übermittlung in direkt nutzbarer elektronischer Form 22,00 €. Die Preise verstehen sich incl. Mehrwertsteuer.  
Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s.o.) zu richten.  
Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Personen verantwortlich.

**Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Lüneburg**

gemäß § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts

Die Gemeinde Amt Neuhaus beantragt für ihre Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung für die Trinkwasserhauptleitung Ortslage Kaarßen die Ausstellung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die durch die Anlage belasteten Grundstücke.

Die betreffenden Grundstücke sind im Einzelnen:

lfd. Nr.	Lageplan	Gemarkung	Flur	Flurstück	Amtsgericht	GB-Bezirk	GB-Blatt
7	1,6	Kaarßen	7	117/3	Lüneburg	Neuhaus	1152
8	1,5,6	Kaarßen	7	119	Lüneburg	Neuhaus	1821
9	1,5,6	Kaarßen	7	116/1	Lüneburg	Neuhaus	2332
10	1,6	Kaarßen	7	201	Lüneburg	Neuhaus	3005
11	1,6	Kaarßen	7	192/4	Lüneburg	Neuhaus	3005
12	1,7	Kaarßen	7	204/1	Lüneburg	Neuhaus	3005
13	1,7	Kaarßen	7	415/191	Lüneburg	Neuhaus	3005
14	1,7	Kaarßen	7	206	Lüneburg	Neuhaus	3005
15	1,7	Kaarßen	7	439/205	Lüneburg	Neuhaus	3005
16	1,5,8	Kaarßen	7	205/1	Lüneburg	Neuhaus	3005
17	1,5,8	Kaarßen	7	205/2	Lüneburg	Neuhaus	3005
20	1,7	Kaarßen	7	139/5	Lüneburg	Neuhaus	1150
21	1,6	Kaarßen	7	125/1	Lüneburg	Neuhaus	1804
22	1,6	Kaarßen	7	340/203	Lüneburg	Neuhaus	3005
23	1,6	Kaarßen	7	154/3	Lüneburg	Neuhaus	3032

Der Antrag selbst und seine Anlagen, wie der Lageplan der Anlage, aus dem die betroffenen Grundstücke mit Bezeichnung der Flure sowie der Flurstücke hervorgehen, sowie die Auflistung der Eigentümer der belasteten Grundstücke, ist im Gemeindehaus der Gemeinde Amt Neuhaus, Bauamt, Am Markt 4, 19273 Neuhaus/Elbe und im Landkreis Lüneburg, Fachdienst Umwelt, Auf dem Michaeliskloster 4, Gebäude D, Zimmer 21, 21335 Lüneburg, in der Zeit vom **15. Oktober bis einschließlich 15. November** während der Dienststunden einzusehen.

Ein eventueller Widerspruch gegen die Ausstellung der beantragten Bescheinigung ist in dem o. g. Zeitraum schriftlich oder zur Niederschrift bei den jeweiligen Behörden, die den Antrag und seine Anlagen auslegen, einzulegen.

Die Erteilung dieser Bescheinigung beinhaltet das Recht des Versorgungsunternehmens hier der Gemeinde Amt Neuhaus, im Grundbuch die entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit bei den belasteten Grundstücken eintragen zu lassen. Diese wiederum umfasst das Recht des Anlagenbetreibers in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko das belastete Grundstück für den Betrieb, die Instandhaltung und Erneuerung einschließlich Neubau der bestehenden Anlagen zu betreten oder sonst zu benutzen.

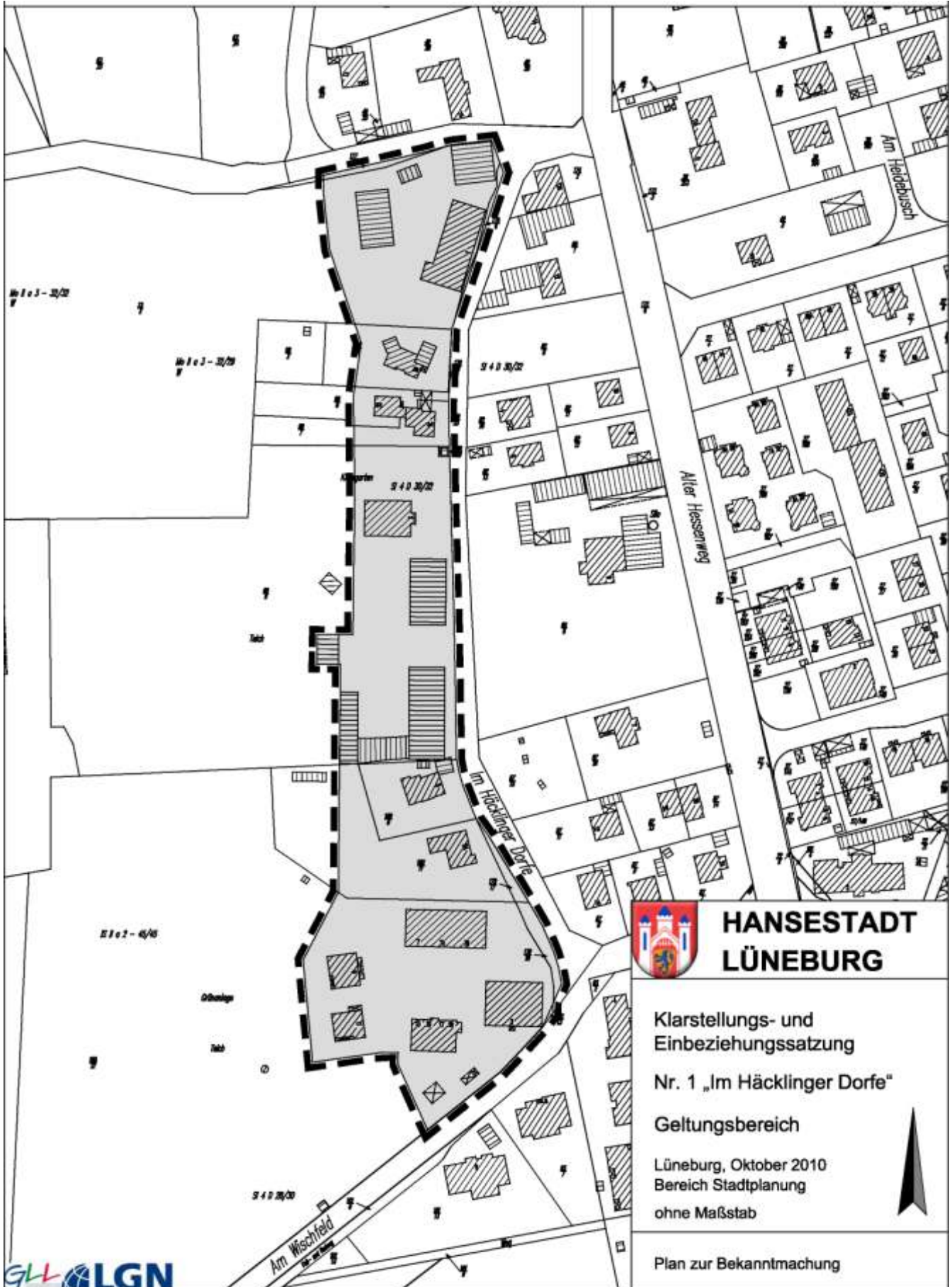
Lüneburg, den 27. Oktober 2010  
Landkreis Lüneburg  
Im Auftrage  
Wienecke

**Der Oberbürgermeister der Hansestadt Lüneburg gibt bekannt:**

Der Rat der Hansestadt Lüneburg hat in seiner Sitzung am 30.09.2010 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) die Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung Nr. 1 „Im Häcklinger Dorfe“ nebst Begründung als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der Geltungsbereich des Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung ist im nachstehenden Plan zeichnerisch beschrieben.



Die Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung Nr. 1 „Im Häcklinger Dorfe“ mit der Begründung kann im Bereich Stadtplanung der Hansestadt Lüneburg, Neue Sülze 35 während der Dienstzeiten eingesehen werden. Über den Inhalt der Satzung und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 44 Abs. 5 BauGB und
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB

auf Folgendes hingewiesen:

- 1) Eine Entschädigung wegen dieser Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung kann der Entschädigungsberechtigte gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
- 2) Unbeachtlich werden:
  1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
  2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Hansestadt Lüneburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung Nr. 1 „Im Häcklinger Dorfe“ in Kraft.

Lüneburg, 01.10.2010  
Der Oberbürgermeister  
In Vertretung  
Gundermann

### **13. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Bleckede über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)**

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Nds. Gemeindeordnung, der §§ 5, 6 und 8 des Nds. Kommunalabgabengesetzes und § 6 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz hat der Rat der Stadt Bleckede in seiner Sitzung am 23. September 2010 folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel I Satzungsänderung**

Die Satzung der Stadt Bleckede über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren- und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 26.10.1995 in der Fassung der 12. Änderungssatzung vom 17.12.2009 unter Berücksichtigung der vorhergehenden Änderungssatzungen und des Artikels 10 der Euroanpassungs-Satzung vom 31.05.2001 wird wie folgt geändert:

#### **§ 12 Gebührenmaßstab erhält folgende Fassung**

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird nach der Schmutzwassermenge berechnet, die im Erhebungszeitraum in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt (unter den Voraussetzungen von § 14 auch nach dem Verschmutzungsgrad). Die Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Schmutzwasser.  
Als in die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt, gelten
  - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
  - b) die auf dem Grundstück gewonnene, der Schmutzwasserbeseitigungsanlage zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
  - c) die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge bei Bestehen einer Schmutzwassermesseinrichtung.

- (2) Die Berechnung des Wasserverbrauches erfolgt auf der Grundlage der Angaben des für den Wasserbezug zuständigen Unternehmens.
- (3) Wird auf befestigten Grundstücksflächen anfallendes Niederschlagswasser in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage eingeleitet, entsprechen je angefangene 5 qm befestigter und angeschlossener Grundstücksfläche 1 cbm Abwasser.
- (4) Die Wassermenge nach Abs. 1 Buchst. b) hat der Gebührenpflichtige der Stadt für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden 2 Monate schriftlich anzuzeigen, sofern die Stadt diese nicht selbst abliest. Sie ist durch Wasserzähler/Abwassermesseinrichtungen nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten fest- und frostsicher einbauen lassen muss. Für den Einbau der Wasserzähler/ Abwassermesseinrichtungen ist vorab eine Genehmigung bei der Stadt Bleckede zu beantragen. Die Wasserzähler/ Abwassermesseinrichtungen müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Für die Installation gelten die Bestimmungen der DIN 1988 und der EN 806-1 bis 806-2. Der Einbau und auch der Austausch eines Wasserzählers nach Ablauf der Eichgültigkeit sind durch eine anerkannte Fachfirma vorzunehmen. Der Einbau ist anschließend bei der Stadt anzuzeigen, so dass eine Abnahme seitens der Stadt Bleckede erfolgen kann. Wenn die Stadt auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis für die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (5) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung (Abs. 1 Buchst. b) nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauches des Vorjahres bzw. der Abwassermenge des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Geschätzt wird auch, wenn die Ablesung des Wasserzählers nicht ermöglicht wird.
- (6) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt, soweit sie im Abrechnungszeitraum 10 cbm übersteigen. Der Antrag ist nach Ablauf dieses Zeitraumes innerhalb zweier Monate bei der Stadt einzureichen. Für den Nachweis gilt Absatz 4 Sätze 2 bis 9 sinngemäß. Ist die Eichgültigkeit abgelaufen, gelten die Wassermengen als nicht nachgewiesen. Die Stadt kann von den Gebührenpflichtigen zum Nachweis der eingeleiteten oder abzusetzenden Abwassermenge (sowie des Verschmutzungsgrades) amtliche Gutachten verlangen. Die Kosten hierfür trägt grundsätzlich der Gebührenpflichtige. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

## **Artikel II Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Bleckede, den 23. September 2010  
Jens Böther  
Bürgermeister

## **HINWEISBEKANNTMACHUNG Änderung Bebauungsplan Nr.21 „Schützenplatz/Kleine Marsch“**

Der Rat der Stadt Bleckede hat in seiner Sitzung am 23.09.2010 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr.21 „Schützenplatz/Kleine Marsch“ beschlossen.

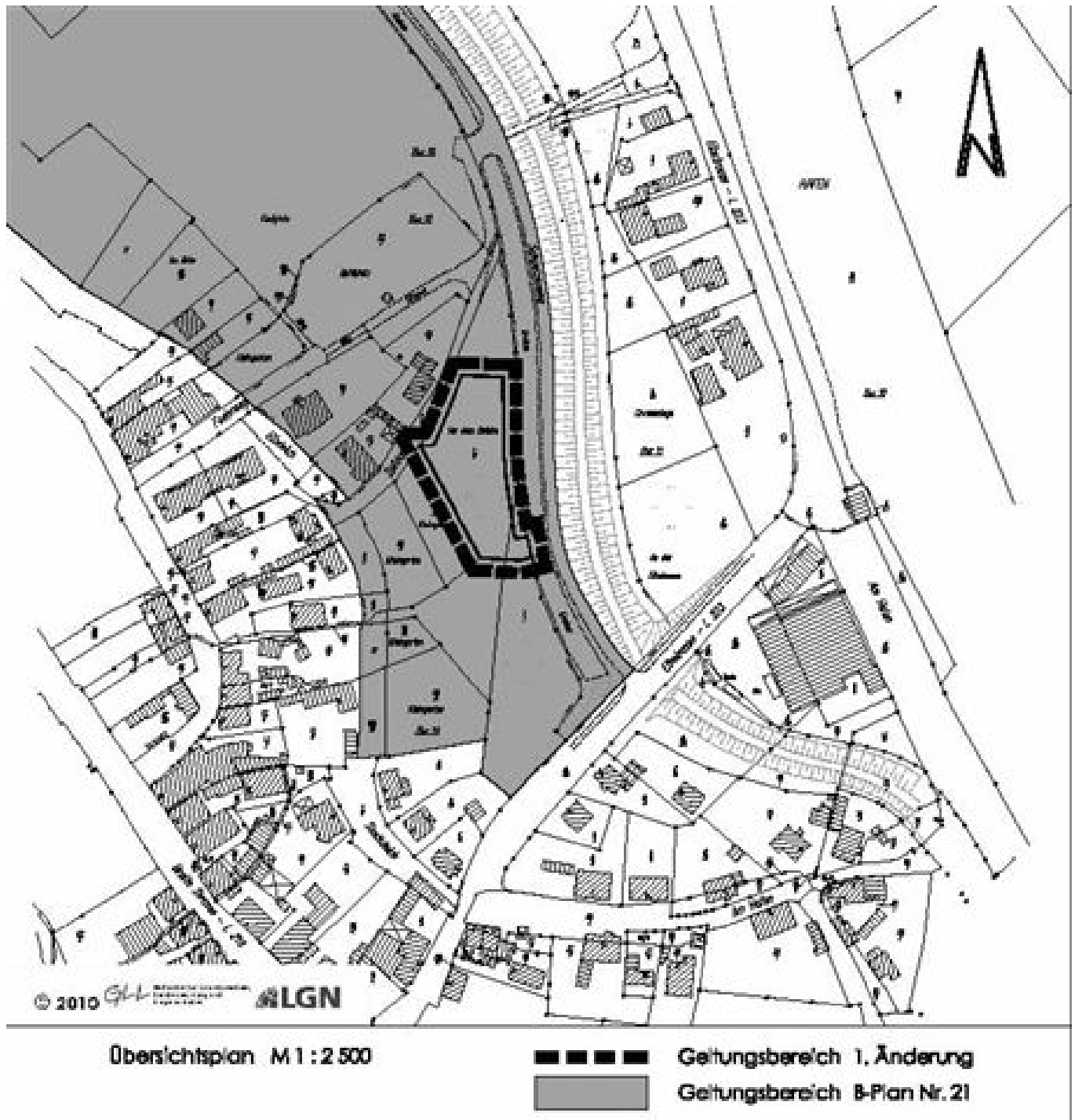
Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im nachstehenden Planausschnitt durch eine unterbrochene starke Linie gekennzeichnet.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr.21 „Schützenplatz/Kleine Marsch“ mit Begründung liegt im Rathaus der Stadt Bleckede, Lüneburger Str. 2a, 21354 Bleckede, während der Sprechzeiten (Montag, Mittwoch bis Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag von 8:00 bis 13:00 und 14:00 bis 18:00 Uhr) zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Bleckede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr.21 „Schützenplatz/Kleine Marsch“ in Kraft.



Bleckede, den 07.10.2010  
Böther, Bürgermeister

### HINWEISBEKANNTMACHUNG

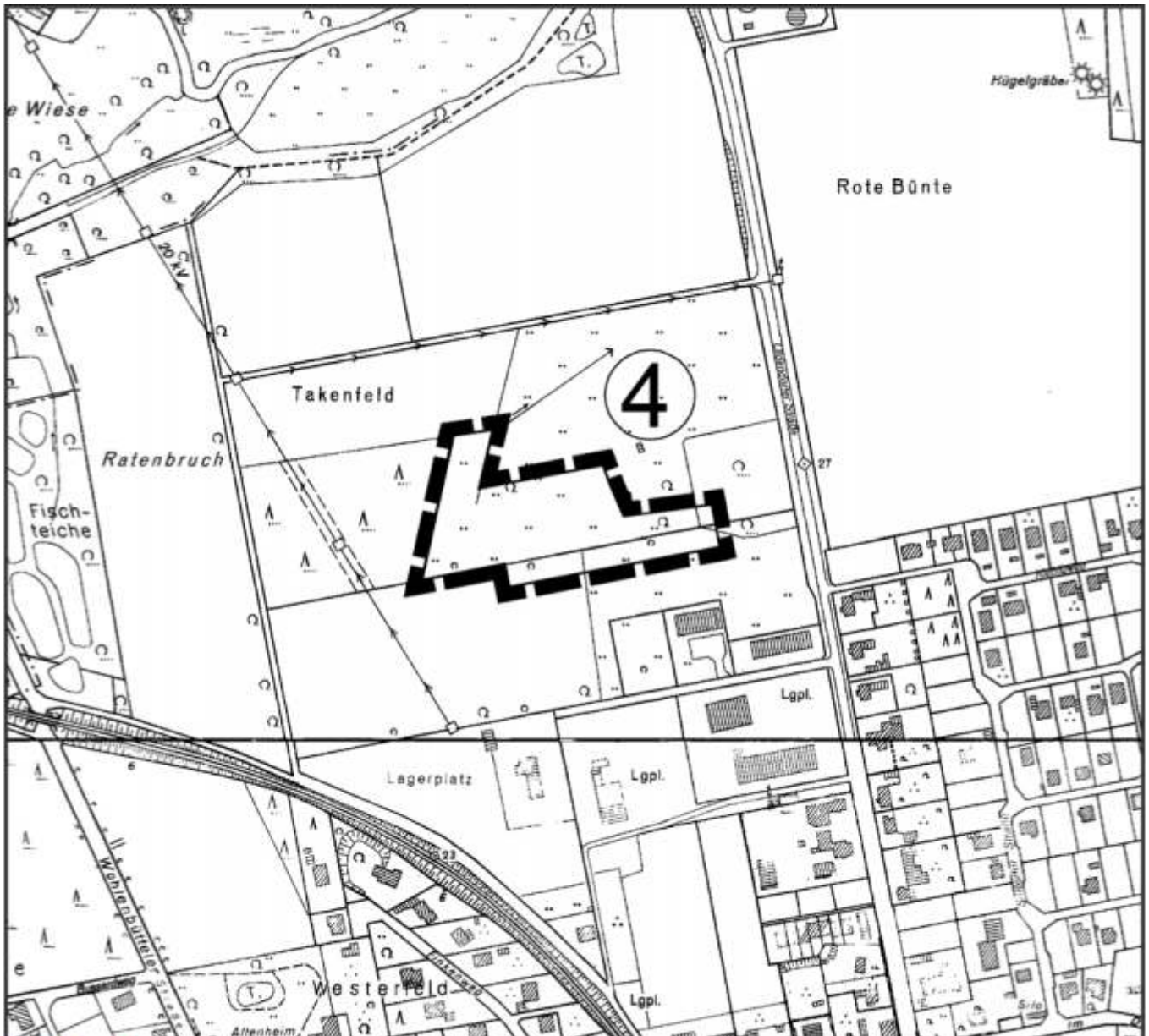
der Samtgemeinde Amelinghausen

Der Rat der Samtgemeinde Amelinghausen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 22. Juni 2010 die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Amelinghausen bezogen auf die Gemeinde Amelinghausen bestehend aus dem Teiländerungsbereich 4 (Gewerbegebiet Täckendorf) beschlossen.

Der Geltungsbereich ist im nachstehenden Planausschnitt durch eine unterbrochene starke Linie gekennzeichnet.

**Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der  
Samtgemeinde Amelinghausen**

bezogen auf die Gemeinde Amelinghausen bestehend aus dem Teiländerungsbereich 4



**GLL** Herausgeber: Behörde für Geoinformation,  
Landentwicklung und Liegenschaften  
Deutsche Grundkarte M.: 1:5.000



Mit Verfügung vom 28. September 2010 (Aktenzeichen: 60 – R10200096) hat der Landkreis Lüneburg die Genehmigung für die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Amelinghausen bezogen auf die Gemeinde Amelinghausen bestehend aus dem Teiländerungsbereich 4 (Gewerbegebiet Täckendorf) erteilt.

Die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Amelinghausen bezogen auf die Gemeinde Amelinghausen bestehend aus dem Teiländerungsbereich 4 (Gewerbegebiet Täckendorf) einschließlich Begründung und Umweltbericht liegt im Rathaus der Samtgemeinde Amelinghausen, Lüneburger Straße 50, 21385 Amelinghausen, während der Sprechzeiten für jedermann zur Einsicht aus.

Ich weise darauf hin, dass gemäß § 215 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung die Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung wie folgt geregelt ist:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Samtgemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

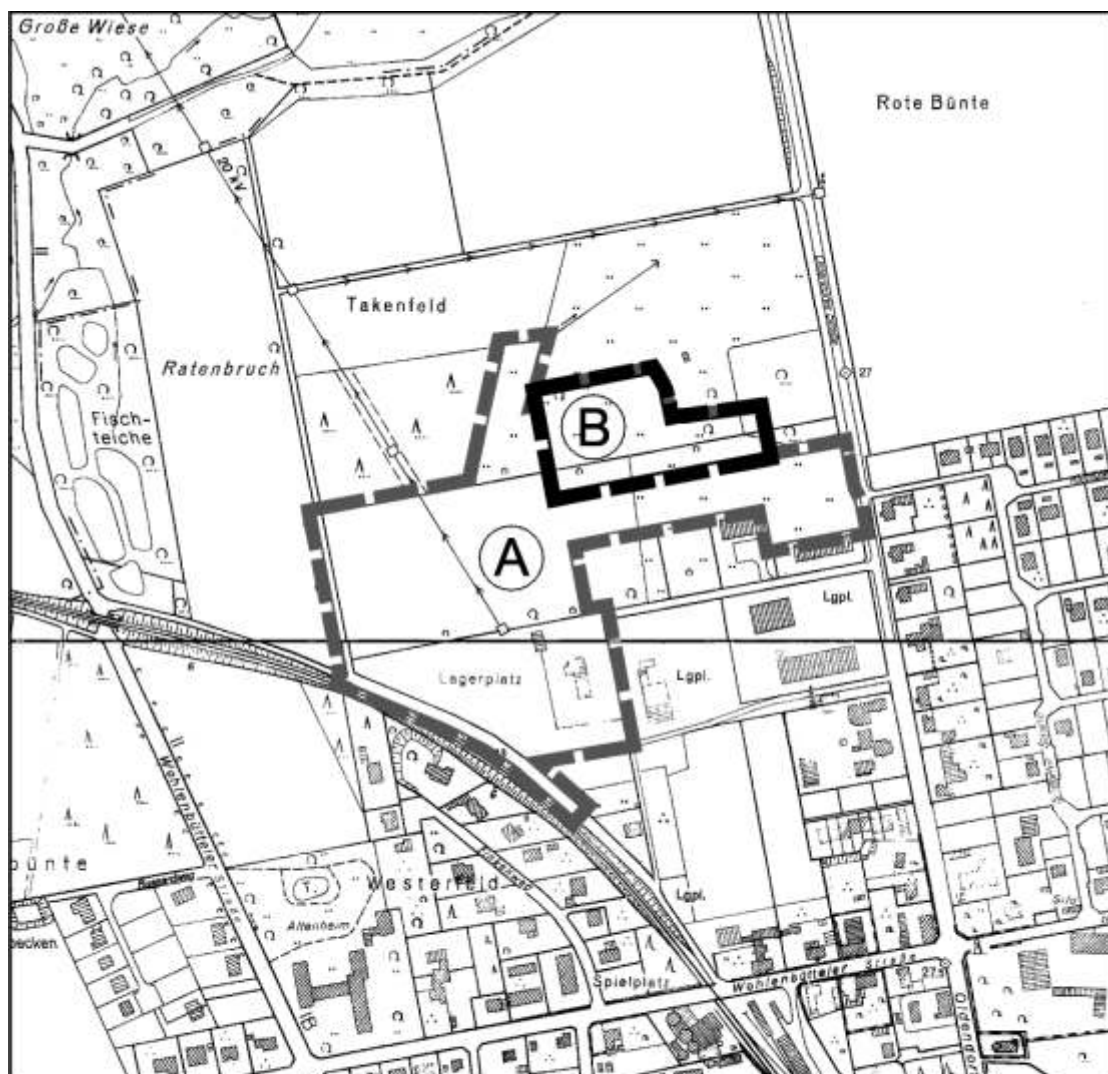
Mit dieser Bekanntmachung wird die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Amelinghausen bezogen auf die Gemeinde Amelinghausen bestehend aus dem Teiländerungsbereich 4 (Gewerbegebiet Täckendorf) gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Amelinghausen, den 04. Oktober 2010  
Völker  
Samtgemeindebürgermeister

### Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Amelinghausen

Der Rat der Gemeinde Amelinghausen hat in seiner Sitzung am 25. Juni 2007 den Bebauungsplan Nr. 18 „Gewerbegebiet Täckendorf“ mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen. Zunächst wurde durch Bekanntmachung vom 27. August 2007 im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg nur der Teilbereich A der beiden Teilbereiche rechtskräftig. Hiermit wird nun der Teilbereich B bekannt gemacht. Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist im nachstehenden Planausschnitt durch eine unterbrochene starke Linie gekennzeichnet.

Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 18 "Täckendorf"  
(Teilbereich A und B)



**GLL** Herausgeber: Behörde für Geoinformation,  
Landentwicklung und Liegenschaften  
Deutsche Grundkarte M.: 1 : 5.000





Der Bebauungsplan einschließlich örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung sowie die Begründung einschl. Umweltbericht kann bei der Gemeinde Amelinghausen, c/o Samtgemeinde Amelinghausen, Lüneburger Straße 50, 21385 Amelinghausen, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Ich weise darauf hin, dass gemäß § 215 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung die Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung wie folgt geregelt ist:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2. sowie Abs. 4 BauGB wird ebenfalls hingewiesen. Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann Entschädigung verlangt werden (Entschädigungsberechtigter), wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Es kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der **Teilbereich B** des Bebauungsplanes Nr. 18 „Gewerbegebiet Täckendorf“ mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Amelinghausen, 7. Oktober 2010  
Völker  
Gemeindedirektor

#### Freiwilliger Landtausch Boitze 02

Behörde für Geoinformation, Landentwicklung  
und Liegenschaften Lüneburg  
– Amt für Landentwicklung Lüneburg –  
Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg



Lüneburg, den 05.10.2010

### Öffentliche Bekanntmachung

#### Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Durch Beschluss vom 15.09.2010 wurde der freiwillige Landtausch **Boitze 02** Landkreis Lüneburg nach § 103 a Abs. 1 FlurbG angeordnet.

Dem freiwilligen Landtausch unterliegen folgende Flurstücke:

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Boitze	Boitze	1	26/1, 133/86, 152/7, 154/28
		5	3/2, 5, 6, 10
		7	4/2

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtausch berechtigen, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten –gerechnet vom ersten Tage der Bekanntmachung dieses Beschlusses – bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften - Amt für Landentwicklung - Lüneburg anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Landentwicklung innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Landentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

gez. Behrends

(Siegel)



